Vereinsrecht Wissen

Satzung und Nebenordnungen

28.05.2025

David vs. Goliath

Satzungen

Freiheit oder Bindung?

Vorstand

Spezielles

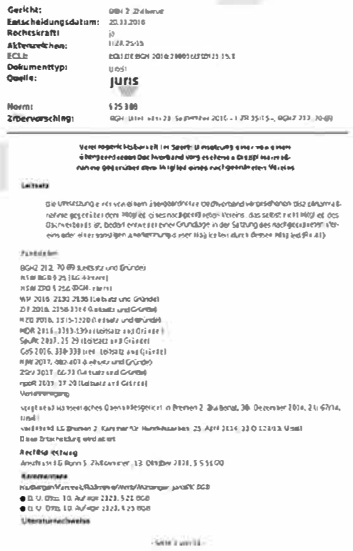

Fragen... unsere Antworten

Weitere Angebote

Finished but not the end

Jürgen Wagner
Rechtsanwalt
Justitiar in der DLRG

Jürgen W a g n e r, LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Konstanz/Zürich
DLRG Bundesbeauftragter Vereinsrecht
juergen.wagner@dlrg.de

Erschienen:
Satzungs-Kommentierung 8.0

Präsentation per prezi.com

Jürgen Wagner, LL.M.
Vereins- und Verbandsrecht

- Jg. 1962, wh. Allensbach/Bodensee
- 15 Jahre im Präsidium der DLRG
- seit 1988 Justitiar auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene
- Rechtsanwalt in Konstanz seit 1988
- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- intensiv tätig im Vereins- und Verbandsrecht
  (Beratung, Vorträge, Bücher, webinare etc.)

...und sonst

...und sonst

Bücher

Wagner, Verein und Verband, 2018
Reichert/Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, 13. und 14. Aufl. (Neufassung, Gesamtkoordination)
Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022 (Neubearbeitung)

Gesetzgebung

Gesetzgebungsausschuß "Gesellschaftsrecht" der Bundesrechtsanwaltskammer
Stellungnahme zum Europ. Verein ECBA; Genossenschaftsrecht
Sachverständigenanhörung im Dt. Bundestag (Dez. 2022, § 32 BGB neu) und Dez. 2024 (Bürokratieabbau im Ehrenamt

Lobbyarbeit

Internationaler Verband Motorschifffahrt Bodensee

§ 25 BGB: Vorrang vor den gesetzlichen Regeln

Schwierigkeiten eigener Rechtsetzung - **woher soll ich wissen, was ich wollen soll?**

Einfluß übergeordneter Verbände

Satzung des Vereins

Satzungsgestaltung und Satzungsänderungen

§ 25 BGB

Vereinsautonomie:
Art. 9 GG (aktuell: BVerfG 27.05.2020 - 2 BvR 121/14)

Einfluß von außen (Problematik der Verbände: was ist außen?)

Grenzen der Vereinsautonomie

DLRG:
"Leitlinien"

Vorteil: "praxiserprobte" Satzungsformulierungen

Der Vorstand des Vereins

- **vertritt den Verein, § 26 BGB**
- **Vorstand ist in der Regel auch Mitglied**
- **bereitet die Mitgliederversammlung vor**
- **leitet die Mitgliederversammlung**
- **ist aber weisungsgebunden…**

Größe des Vereins

Änderung des Zwecks ist nicht

Zweckänderung im Sinne des § 33 BGB

Einstimmigkeit aller Mitglieder kann zur Unabänderbarkeit führen ggf. Handlungsunfähigkeit

Mitgliedschaft
Beiträge

Spezialprobleme

Abstimmungen
Bezugsgrössen
Mehrheiten
"abgegebene gültige Stimmen"
"anwesende Mitglieder"
"aller Mitglieder"
dummerweise so: § 32 Abs. 3 BGB neu (21.03.2023)

Weitere Fragen?

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M.
Seestrasse 33
Villa Prym
78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

Juni 2025: Weiteres Programm

Mi., 11.06., 09:30-11:00 Fundraising
Systematische Mittelakquisition, Beziehung zu Spendern
Anmeldung
https://attendee.gotowebinar.com/register/8055642756908713056

Mi., 25.06., 09:30-11:00 DLRG History – Wie geht's weiter?
Teil 1 (Teil 2: 09.07., 18:00-20;00)
Anmeldung
https://attendee.gotowebinar.com/register/6413682669522989917

Viel Spaß beim Vermehren der gewonnenen Einsichten. Bleiben Sie gesund und heiter - irgendwie...

Jürgen W a g n e r, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Konstanz/Zürich/Vaduz

Mehr...

wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com

Gericht:	BGH 2. Zivilsenat
Entscheidungsdatum:	20.09.2016
Rechtskraft:	ja
Aktenzeichen:	II ZR 25/15
ECLI:	ECLI:DE:BGH:2016:200916UIIZR25.15.0
Dokumenttyp:	Urteil
Quelle:	
Norm:	§ 25 BGB
Zitiervorschlag:	BGH, Urteil vom 20. September 2016 – II ZR 25/15 –, BGHZ 212, 70-89

Vereinsgerichtsbarkeit im Sport: Umsetzung einer von einem übergeordneten Dachverband vorgesehenen Disziplinarmaßnahme gegenüber dem Mitglied eines nachgeordneten Vereins

Leitsatz

Die Umsetzung einer von einem übergeordneten Dachverband vorgesehenen Disziplinarmaßnahme gegenüber dem Mitglied eines nachgeordneten Vereins, das selbst nicht Mitglied des Dachverbands ist, bedarf entweder einer Grundlage in der Satzung des nachgeordneten Vereins oder einer sonstigen Anerkennung dieser Möglichkeit durch dessen Mitglied.(Rn.41)

Fundstellen

BGHZ 212, 70-89 (Leitsatz und Gründe)
NSW BGB § 25 (BGH-intern)
NSW ZPO § 256 (BGH-intern)
WM 2016, 2130-2136 (Leitsatz und Gründe)
ZIP 2016, 2158-2164 (Leitsatz und Gründe)
NZG 2016, 1315-1320 (Leitsatz und Gründe)
MDR 2016, 1393-1394 (Leitsatz und Gründe)
SpuRt 2017, 25-29 (Leitsatz und Gründe)
CaS 2016, 330-338 (red. Leitsatz und Gründe)
NJW 2017, 402-407 (Leitsatz und Gründe)
ZStV 2017, 66-71 (Leitsatz und Gründe)
npoR 2017, 17-20 (Leitsatz und Gründe)
Verfahrensgang

vorgehend Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen 2. Zivilsenat, 30. Dezember 2014, 2 U 67/14, Urteil
vorgehend LG Bremen 2. Kammer für Handelssachen, 25. April 2014, 12 O 129/13, Urteil
Diese Entscheidung wird zitiert

Rechtsprechung
Anschluss LG Bonn 5. Zivilkammer, 13. Oktober 2020, 5 S 56/20

Kommentare
Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB
● D. U. Otto, 10. Auflage 2023, § 21 BGB
● D. U. Otto, 10. Auflage 2023, § 25 BGB

Literaturnachweise

Niklas Korff, EWiR 2017, 39-40 (Anmerkung)
Jürgen Wagner, NJW 2017, 407 (Anmerkung)
Carsten Jungmann, npoR 2017, 20-22 (Anmerkung)
Wolf-Dietrich Walker, NZG 2017, 1241-1247 (Aufsatz)
Jürgen Wagner, NZG 2017, 768-776 (Aufsatz)
... mehr

Tenor

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 30. Dezember 2014 wird auf seine Kosten mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der dem Kläger mit Schreiben vom 13. Januar 2014 mitgeteilte Beschluss des Präsidiums des Beklagten, mit dem der Zwangsabstieg der 1. Fußballmannschaft (Herren) des Klägers aus der Regionalliga Nord zum Ende der Spielzeit 2013/2014 verfügt wurde, nichtig ist.

Von Rechts wegen

Tatbestand

1 Der Kläger begehrt die Feststellung, dass der ausweislich des Schreibens des Beklagten vom 13. Januar 2014 am 7. Dezember 2013 durch das Präsidium des Beklagten beschlossene Zwangsabstieg der 1. Fußballmannschaft (Herren) des Klägers aus der Regionalliga Nord zum Ende der Saison 2013/2014 unwirksam ist. Der Kläger ist Mitglied des Beklagten, der seit der Saison 2012/2013 für die Durchführung der Regionalliga Nord verantwortlich ist. Der Beklagte ist Mitglied des Deutschen Fußballbundes e.V. (DFB), in dessen Verantwortlichkeit die Regionalliga zuvor fiel. Der DFB ist Mitglied der Fédération Internationale de Football Association (FIFA).

2 In der Spielzeit 2006/2007 nahm die 1. Fußballmannschaft (Herren) des Klägers auf der Grundlage eines zwischen dem DFB und dem Kläger geschlossenen "Zulassungsvertrags Regionalliga" am Spielbetrieb der Regionalliga Nord teil. Mit Vertrag vom 1. Januar 2007 verpflichtete der Kläger einen zuvor als Amateur bei zwei argentinischen Fußballvereinen registrierten, 1987 geborenen Fußballspieler mit (jedenfalls auch) italienischer Staatsangehörigkeit für den Zeitraum vom 29. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2007 als Vertragsspieler im Sinne der DFB-Spielordnung. Beide argentinischen Vereine beantragten im Juni 2007 bei der FIFA unter Berufung auf das FIFA-Reglement "bezüglich Status und Transfer von Spielern" die Festsetzung einer Ausbildungsentschädigung gegen den Kläger. Diese - pauschale - Entschädigung bestimmt sich nach der Zugehörigkeit des übernehmenden Vereins zu einem Kontinentalverband sowie der Wertigkeit der Spielklasse, an der der Verein teilnimmt. Die Entschädigung soll einen Ausgleich dafür darstellen, dass der übernehmende Verein eigenen Ausbildungsaufwand für den verpflichteten Spieler erspart hat.

3 Die zuständige FIFA Dispute Resolution Chamber in Zürich sprach am 5. Dezember 2008 dem ersten argentinischen Verein, dem der Spieler fünf Jahre angehört hatte, 100.000 € zu, und dem zweiten Verein, bei dem er knapp zwei Jahre gespielt hatte, 57.500 €. Weiter ordnete sie an, dass bei Nichtzahlung innerhalb bestimmter Fristen die Sache auf Bitte der Parteien der FIFA-Disziplinarkommission zwecks Verhängung der notwendigen disziplinarischen Sanktionen vorzulegen sei. Der vom Kläger angerufene Court of Arbitration for Sports (CAS) in Lausanne bestätigte am 5. Oktober 2009 diese Entscheidungen. Eine - nach den Statuten der FIFA gegen die CAS-Entscheidung mögliche - Beschwerde zum schweizerischen Bundesgericht legte der Kläger nicht ein.

4 Da der Kläger die Ausbildungsentschädigungen nicht zahlte, wandten sich die beiden argentinischen Vereine an die FIFA-Disziplinarkommission. Diese verhängte am 13. September 2011 gegen den Kläger Geldstrafen, setzte eine letzte Zahlungsfrist für die Ausbildungsentschädigungen und verfügte für den Fall der Nichtzahlung auf Antrag den Abzug von 6 Punkten je Gläubiger für die erste Mannschaft des Klägers in der nationalen Ligameisterschaft, ohne dass dafür eine weitere formale Entscheidung erforderlich war. Der Kläger zahlte die Entschädigung nicht; die beiden argentinischen Vereine beantragten den Punktabzug. Daraufhin ersuchte die FIFA den DFB um die Durchführung des Punktabzugs für die Saison 2011/2012 auf Antrag des einen argentinischen Vereins und für die Saison 2012/2013 auf Antrag des anderen argentinischen Vereins. Der DFB nahm den Punktabzug für 2011/2012 in eigener Zuständigkeit vor und bat, nachdem die Regionalliga viertklassig und der Beklagte für den Spielbetrieb verantwortlich geworden war, den Beklagten, den Punktabzug für 2012/2013 durchzuführen. Dem kam der Beklagte nach. Die Versuche des Klägers, sich gegen die Punktabzüge bei dem DFB-Sportgericht und bei dem Verbandsgericht des Beklagten zu wehren, blieben ohne Erfolg.

5 Die Ausbildungsentschädigung zahlte der Kläger weiterhin nicht. Daraufhin traf die FIFA-Disziplinarkommission auf Antrag eines der beiden argentinischen Vereine am 5. Oktober 2012 folgende Entscheidung:

> "1. The club is pronounced guilty of failing to comply with a decision of a FIFA body in accordance with art. 64 of the FIFA Disciplinary Code (FDC).
>
> 2. The first team of the club is relegated to the next lower division."

6 Diese Entscheidung erklärte der erneut durch den Kläger angerufene CAS am 24. Oktober 2013 für rechtmäßig. Daraufhin forderte die FIFA den DFB auf, den Abstieg umzusetzen, worum letzterer wiederum den Beklagten ersuchte. Dessen Präsidium fasste den hier angefochtenen Beschluss. In dem Schreiben des Beklagten vom 13. Januar 2014 heißt es insoweit:

"(...) der Norddeutsche Fußballverband e.V. (NFV) ist als Mitglied des Deutschen Fußballbundes (DFB) verpflichtet, die von der FIFA getroffenen rechtlichen Entscheidungen zu vollziehen, und ist aus diesen Gründen gehalten, die Sanktionsmaßnahme der FIFA-Disziplinar-Kommission umzusetzen und den Zwangsabstieg (...) zu vollziehen.

Das Präsidium des NFV hat (...) auf seiner letzten Sitzung am 07.12.2013 (...) die Umsetzung der (...) genannten Sanktionsmaßnahme formell beschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zum Verbandsgericht zulässig (...)."

7 Die Beschwerde des Klägers bei dem Verbandsgericht des Beklagten gegen den Zwangsabstieg blieb ebenso ohne Erfolg wie die zunächst sowohl gegen den Abzug von sechs Punkten in der Spielzeit 2012/2013 als auch gegen den Zwangsabstieg gerichtete Klage vor dem Landgericht (SpuRt 2014, 174 = CaS 2014, 178). Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht, nachdem die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich des Punktabzugs übereinstimmend für erledigt erklärt hatten, die Unwirksamkeit des Beschlusses, mit dem der Zwangsabstieg verfügt wurde, festgestellt (SpuRt 2015, 74 = CaS 2015, 49). Dagegen richtet sich die von dem Berufungsgericht zugelassene Revision des Beklagten.

Entscheidungsgründe

8 Die Revision des Beklagten hat keinen Erfolg. Der dem Kläger mit Schreiben vom 13. Januar 2014 mitgeteilte Beschluss des Präsidiums des Beklagten vom 7. Dezember 2013 ist nichtig (vgl. BGH, Urteil vom 9. November 1972 - II ZR 63/71, BGHZ 59, 369, 371 f.); dies war zur Klarstellung auszusprechen.

9 I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

10 1. Der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit sei eröffnet. Der Kläger sei im Hinblick auf die Entscheidung des Verbandsgerichts nicht auf einen Aufhebungsantrag gemäß § 1059 ZPO zu verweisen, da das Verbandsgericht kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO sei.

11 2. Der Klage stehe nicht entgegen, dass der Kläger den verbandsinternen Rechtszug nicht ausgeschöpft habe.

12 a) Zwar könne ein vorläufiger Ausschluss der Klagbarkeit vor Durchführung des verbandsinternen Rechtsbehelfsverfahrens bestehen und das Nichtanrufen der höheren Instanz könne als Unterwerfung unter den zunächst angefochtenen Beschluss zu verstehen sein. Dies sei indes nur der Fall, wenn sich diese Rechtsfolge für den juristischen Laien klar aus der Satzung ergebe. In der Rechts- und Verfahrensordnung des Beklagten (RuVO), auf die die Satzung insoweit verweise, heiße es aber, dass das Verbandsgericht "in erster und letzter Instanz" entscheide. Das Verbandsgericht habe auch die Revision zum DFB-Sportgericht nicht zugelassen. Hinzu komme, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verbandsgerichts über den Zwangsabstieg bereits das Urteil des DFB-Sportgerichts zu den ersten von der FIFA verhängten Disziplinarstrafen in der Welt gewesen sei, in dem dieses keinen Zweifel an deren Umsetzung geäußert habe, weshalb eine erneute Befassung dieses Gerichts mit den identischen Rechtsfragen reine Förmelei gewesen wäre.

13 b) Der Zulässigkeit der Klage stehe unter dem Gesichtspunkt der Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs weiter nicht entgegen, dass sich der Kläger weder an das schweizerische Bundesgericht gewandt noch gegen die Entscheidung der FIFA-Disziplinarkommission vom 13. September 2011 den CAS angerufen habe. Für eine Ausweitung des aus Art. 9 GG hergeleiteten Grundsatzes, dass Vereinsmitglieder erst den vereinsinternen Rechtsweg erschöpfen müssten, auf Gerichtsbarkeiten übergeordneter Verbände bestehe angesichts des Rechts auf effektiven Rechtsschutz weder Veranlassung noch Rechtfertigung. Zudem enthalte weder die Satzung des Beklagten noch die des DFB, auf die in der Satzung des Beklagten verwiesen werde, einen ausreichenden Hinweis darauf, dass bei Vereinsstrafen des Beklagten, die der Vollziehung von FIFA-Disziplinarstrafen dienten, die Einhaltung der Verfahrensbestimmungen der FIFA-Gerichtsbarkeit Voraussetzung für den Zugang zu den ordentlichen Gerichten sei. Ebenso fehle ein solcher Hinweis in dem mit dem DFB geschlossenen "Zulassungsvertrag Regionalliga".

14 3. Das Feststellungsinteresse für die auf Feststellung der Unwirksamkeit des Zwangsabstiegs gerichtete Klage sei nicht dadurch entfallen, dass die betroffene Mannschaft ohnehin aus sportlichen Gründen abgestiegen wäre. Ebenso wenig scheitere das Interesse an der Feststellung der fehlenden Befugnis des Beklagten zur Verhängung der Vereinsstrafe daran, dass der CAS die Ausbildungsentschädigungen bestätigt habe, da es im vorliegenden Verfahren nicht um eine Inanspruchnahme durch die argentinischen Vereine gehe.

15 4. An der Passivlegitimation des Beklagten bestünden keine Zweifel, auch wenn den Vereinssanktionen Entscheidungen der FIFA-Disziplinarkommission vorausgegangen seien,

die wiederum ihre Grundlage in der Entscheidung des CAS über die Ausbildungsentschädigungen hätten. Denn die Vereinsstrafe beruhe unabhängig davon, ob sie vom übergeordneten Verband "befohlen" worden sei, auf der Strafgewalt des Beklagten gegenüber seinem Mitglied, dem Kläger.

16 5. In der Sache sei der verfügte Zwangsabstieg rechtswidrig und damit unwirksam. Zum einen diene er als Beugemittel der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen, die mit dem Recht des verpflichteten Spielers auf Freizügigkeit nach Art. 45 AEUV nicht vereinbar seien. Art. 45 AEUV gelte auch für kollektive Regelungen unselbständiger Arbeit in Vorschriften von Sportverbänden wie der FIFA; auch der Kläger als Arbeitgeber könne sich darauf berufen. Zum anderen habe der Beklagte irrigerweise angenommen, bloßes Vollzugsorgan der FIFA-Disziplinarkommission und zu einer inhaltlichen Überprüfung von deren Entscheidung nicht berechtigt zu sein, weshalb er seine Strafgewalt nicht wirksam ausgeübt habe.

17 a) Eine die Arbeitnehmerfreizügigkeit beeinträchtigende Maßnahme sei nur zulässig, wenn mit ihr ein berechtigter Zweck verfolgt werde und sie aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sei. Sie müsse geeignet sein, die Verwirklichung des in Rede stehenden Zwecks zu gewährleisten und dürfe nicht über das hinausgehen, was zu seiner Erreichung erforderlich sei. Die Förderung der Anwerbung und Ausbildung junger Spieler sei angesichts der Bedeutung des Sports und insbesondere des Fußballs in der Union ein legitimer Zweck. Eine Ausbildungsentschädigung für den Fall, dass ein Nachwuchsspieler einen Vertrag mit einem anderen als dem ausbildenden Verein abschließe, sei grundsätzlich durch diesen Zweck gerechtfertigt. Allerdings seien Transferentschädigungen durch ihren Eventualitäts- und Zufallscharakter gekennzeichnet und unabhängig von den tatsächlich durch die Ausbildung entstehenden Kosten, weil die sportliche Zukunft junger Spieler nicht vorhersehbar sei und sich nur eine begrenzte Anzahl dieser Spieler einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit widme. Die Aussicht auf Erlangung derartiger Entschädigungen sei daher weder ein ausschlaggebender Faktor, der zur Einstellung und Ausbildung junger Spieler ermutige, noch ein geeignetes Mittel, um diese Tätigkeiten zu finanzieren. Transferentschädigungen hätten sich daher an den tatsächlich angefallenen Ausbildungskosten zu orientieren und nicht am Marktwert des fertigen Spielers. Diesen Anforderungen entspreche die Berechnung der den argentinischen Vereinen zuerkannten Ausbildungsentschädigungen nicht. Das maßgebliche FIFA-Reglement "bezüglich Status und Transfer von Spielern" stelle ausdrücklich auf den finanziellen Aufwand ab, den der neue Verein gehabt hätte, wenn er den Spieler selbst ausgebildet hätte. Die Jahrespauschalen würden gesondert für die Kontinentalverbände festgesetzt, innerhalb derer wiederum nach den Wertigkeiten der Spielklassen differenziert werde. Dies unterscheide sich nicht wesentlich von den Abfindungsregeln, die der EuGH in den Entscheidungen "Bosman" (ZIP 1996, 42) und "Olympique Lyonnais" (NJW 2010, 1733) als mit dem Recht auf Freizügigkeit nicht vereinbar eingestuft habe.

18 b) Dahinstehen könne, ob sich der Kläger der Verbandsgerichtsbarkeit der FIFA überhaupt wirksam unterworfen habe. Denn der Beklagte habe seine sich aus § 17a Abs. 2 der DFB-Satzung ergebende Überprüfungskompetenz und -pflicht missachtet. Danach

"unterwirft sich (der DFB) den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegen steht". Der Wortlaut dieser aus sich heraus auszulegenden Bestimmung sei eindeutig; er impliziere eine entsprechende Prüfung der (Un)Vereinbarkeit mit zwingendem Recht. Dagegen finde die Ansicht des Beklagten, dass diese Bestimmung nur die Vorfrage betreffe, ob das Schiedsgericht angerufen werden müsse, im Wortlaut keine Stütze. Es bestehe mit Rücksicht auf den selbstverständlichen Grundsatz, dass auch die Vereinsautonomie keine gegen zwingende gesetzliche Regelungen verstoßende Sanktionen gegen Mitglieder rechtfertige, auch kein Widerspruch zu der in der DFB-Satzung andernorts erklärten Anerkennung der Entscheidungen des CAS.

19 c) Ob angesichts der aus § 17a Abs. 2 der DFB-Satzung folgenden Prüfungspflicht Raum für den Einwand sei, dass sich der Kläger vor dem CAS und der FIFA-Disziplinarkommission nicht hinreichend verteidigt habe, könne dahinstehen, da keine solchen für die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung kausalen Versäumnisse vorlägen.

20 II. Diese Ausführungen halten revisionsrechtlicher Überprüfung im Ergebnis stand.

21 1. Die Klage ist zulässig.

22 a) Rechtsfehlerfrei und insoweit auch von der Revision nicht angegriffen ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die Bestätigung des Zwangsabstiegs durch das Verbandsgericht des Beklagten kein den §§ 1025 ff. ZPO unterfallender Schiedsspruch ist, dessen Beseitigung einen Aufhebungsantrag gemäß § 1059 ZPO erforderte (vgl. BGH, Urteil vom 23. April 2013 - II ZR 74/12, BGHZ 197, 162 Rn. 17 f. mwN).

23 b) Die Voraussetzungen einer Feststellungsklage sind erfüllt.

24 aa) Zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits besteht ein im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO festzustellendes Rechtsverhältnis.

25 (1) Unter einem Rechtsverhältnis im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO ist eine bestimmte, rechtlich geregelte Beziehung einer Person zu anderen Personen oder einer Person zu einer Sache zu verstehen. Dazu können einzelne auf einem umfassenderen Rechtsverhältnis beruhende Ansprüche oder Rechte gehören, wie etwa auch die Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband und das sich hieraus ableitende Verhältnis eines Vereins- oder Verbandsmitglieds zu dem Verband (BGH, Urteil vom 23. April 2013 - II ZR 74/12, BGHZ 197, 162 Rn. 27 mwN). Der mit der Klage angegriffene Präsidiumsbeschluss greift in das Mitgliedschaftsverhältnis des Klägers zum Beklagten ein. Die Frage, ob dieser Präsidi-

umsbeschluss des beklagten Vereins wirksam ist, kann daher zulässigerweise zum Gegenstand einer (negativen) Feststellungsklage gemacht werden (vgl. BGH, Urteil vom 2. Juli 2007 - II ZR 111/05, ZIP 2007, 1942 Rn. 36).

26 (2) Entgegen der Ansicht der Revision steht dem nicht entgegen, dass der Gegenstand des angegriffenen Beschlusses - der Zwangsabstieg - auf einer durch den CAS bestätigten Entscheidung der FIFA-Disziplinarkommission beruht. Die Umsetzung des Zwangsabstiegs des Klägers als seinem Mitglied konnte - wovon ersichtlich auch der zunächst von der FIFA angeschriebene DFB ausgegangen ist - ausschließlich durch den Beklagten als Verantwortlichem für die Regionalliga Nord bewirkt werden. Die Disziplinarstrafbefugnis des Verbands gegenüber seinem Mitglied beruht auf der (fortdauernden) Mitgliedschaft (vgl. BGH, Urteil vom 2. Dezember 2002 - II ZR 1/02, ZIP 2003, 343, 344 f.); eine Mitgliedschaft des Klägers im DFB und in der FIFA besteht gerade nicht. Deshalb trifft der Beschluss - wenn auch in Umsetzung einer Entscheidung der FIFA - eine eigene Regelung gegenüber dem Kläger, die unmittelbar in dessen Mitgliedschaftsrechte eingreift. Angesichts dessen ist es rechtlich unerheblich, falls sich der Beklagte, wie die Revision meint, bei der Beschlussfassung nur als "Vollzugsorgan" der FIFA begriffen haben sollte.

27 (3) Da der Zwangsabstieg des Klägers in der hier gegebenen Konstellation ausschließlich durch den Beklagten bewirkt werden kann, liegt entgegen der Revision auch kein sogenanntes Drittrechtsverhältnis vor, das nur unter besonderen Voraussetzungen (vgl. BGH, Urteil vom 23. September 1996 - II ZR 126/95, ZIP 1996, 2071, 2072) zulässiger Gegenstand einer Feststellungsklage sein kann.

28 (4) Im Übrigen geht auch die FIFA - zu Recht - erkennbar davon aus, den Zwangsabstieg nicht selbst umsetzen zu können, sondern konstitutiv auf die Mitwirkung der ihr angehörenden Verbände angewiesen zu sein. Ausweislich Art. 64 des FIFA-Disziplinarreglement (FDC), auf den die FIFA-Disziplinar-kommission ihre Entscheidung gestützt hat, fällt in die Kompetenz der FIFA (nur), den Verein mit einer Geldstrafe zu belegen und Sanktionen wie Punktabzug oder Zwangsabstieg anzudrohen. So heißt es in Art. 64 Abs. 1 FDC, dass ein Klub, der einer anderen Partei eine Geldsumme, zu deren Zahlung er von der FIFA oder dem CAS verurteilt wurde, vorenthält, a) mit einer Geldstrafe belegt wird, b) eine letzte Frist erhält, c) darauf hingewiesen wird, dass bei Nichtbezahlung ein Punktabzug oder der Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse erfolgt. Gemäß Art. 64 Abs. 2 FDC wird, wenn der Klub diese letzte Frist ungenutzt verstreichen lässt, der entsprechende Verband aufgefordert, die angedrohten Sanktionen in die Tat umzusetzen. Damit übereinstimmend lauten die englische und die französische Fassung des Art. 64 Abs. 2 FDC:

> "If a club disregards the final time limit, the relevant association shall be requested to implement the sanctions threatened"

beziehungsweise

"Si le club ne respecte pas ce dernier délai, l’association en question sera tenue d’appliquer les sanctions annoncées."

29 Falls die FIFA-Disziplinarkommission der Auffassung gewesen sein sollte, eine unmittelbare Entscheidung über den Zwangsabstieg des Klägers aus der Regionalliga Nord vornehmen zu können, ohne dass hierfür eine (konstitutive) Entscheidung des Beklagten als deren Veranstalter notwendig wäre - worauf, wie die Revision geltend macht, die Formulierung der entsprechenden Entscheidung hindeuten mag ("The first team of the club is relegated to the next lower division") -, vermag dies an der Zuständigkeit des Beklagten zur Umsetzung des Zwangsabstiegs nichts zu ändern. Eine solche (unzutreffende) Sichtweise der Disziplinarkommission führt ersichtlich nicht zur Entstehung eines unmittelbaren Rechtsverhältnisses zwischen der FIFA und dem Kläger, aufgrund dessen die FIFA den Zwangsabstieg selbst bewirken könnte.

30 bb) Der Kläger hat auch ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung. Der für das Vorliegen des Feststellungsinteresses darlegungs- und beweisbelastete Kläger muss es nicht hinnehmen, dass über die Wirksamkeit eines - ihn unmittelbar in seiner Stellung als Mitglied des Beklagten betreffenden - Vereinsbeschlusses Rechtsunsicherheit besteht (vgl. - für die Personengesellschaft - BGH, Urteil vom 9. April 2013 - II ZR 3/12, ZIP 2013, 1021 Rn. 10 sowie Urteil vom 7. Februar 2012 - II ZR 230/09, ZIP 2012, 917 Rn. 24). Zudem ist vorgetragen, dass die FIFA-Disziplinarkommission im Januar 2014 auf Antrag des zweiten argentinischen Vereins einen weiteren Zwangsabstieg in die nächsttiefere Spielklasse verfügt hat. Spräche man dem Kläger vorliegend das Feststellungsinteresse ab, wäre ein weiterer Zwangsabstiegsbeschluss des Beklagten, den der Kläger wiederum durch die Instanzen hindurch angreifen müsste, ernstlich zu erwarten. Die Befürchtung des Klägers, dass ihm der Beklagte aufgrund seines vermeintlichen Rechts - weitere - ernstliche Hindernisse entgegensetzen wird, ist geeignet, ein Feststellungsinteresse zu begründen (vgl. BGH, Urteil vom 13. Januar 2010 - VIII ZR 351/08, NJW 2010, 1877 Rn. 19). Umgekehrt ist nicht damit zu rechnen, dass der Beklagte nach Feststellung der Nichtigkeit des ersten von ihm gefassten Zwangsabstiegsbeschlusses einen weiteren Beschluss auf identischer Tatsachen- und Rechtsgrundlage fassen wird. Das Urteil ist somit geeignet, die gegenwärtige Unsicherheit über die rechtliche Regelung der Beziehung zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits zu beseitigen.

31 cc) Der Zulässigkeit der gegen den Präsidiumsbeschluss des Beklagten gerichteten Feststellungsklage steht weiter nicht entgegen, dass die Berechtigung der Ausbildungsentschädigungen und der Ausspruch des Zwangsabstiegs durch die FIFA Gegenstand von durch den Kläger angestrengten Schiedsverfahren gewesen sind und der Kläger gegen die jeweils zu seinem Nachteil ergangenen Schiedssprüche des CAS nicht weiter vorgegangen ist. Das Fortbestehen der durch den CAS bestätigten Entscheidungen der FIFA lässt weder das Feststellungsinteresse für die vorliegende Klage entfallen noch führt dies

dazu, dass dem Kläger die Klage unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung verwehrt wäre.

32 (1) Dem Kläger ist im hiesigen Verfahren insbesondere nicht entgegen zu halten, dass er auch bei Feststellung der Unwirksamkeit des Zwangsabstiegsbeschlusses weiterhin zur Zahlung der durch den ersten Schiedsspruch des CAS bestätigten Entschädigungen an die beiden argentinischen Vereine verpflichtet bleiben könnte. Die Klärung der Frage, ob die entschädigungsberechtigten Vereine aus dem jeweils zu ihren Gunsten ergangenen Schiedsspruch des CAS im Inland gegen den Kläger vollstrecken könnten, oder ob insoweit Bedenken mit Rücksicht auf den ordre public bestehen, wäre gegebenenfalls einem auf Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gerichteten Verfahren nach Maßgabe von § 1061 ZPO vorbehalten. Entgegen der Auffassung der Revision besteht auch keine - die Zulässigkeit der wegen des Zwangsabstiegsbeschlusses erhobenen Feststellungsklage gegen den Beklagten infrage stellende - vorrangige Verpflichtung des Klägers, die Nichtanerkennung des zugunsten der argentinischen Vereine ergangenen Schiedsspruchs des CAS über die Ausbildungsentschädigung im Inland feststellen zu lassen. Die Frage, ob und gegebenenfalls wie der Kläger wegen der Nichtzahlung der Entschädigungen vereinsrechtlich zu beurteilenden Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt sein kann, ist strikt von der Frage zu trennen, ob den argentinischen Vereinen aufgrund des Schiedsspruchs des CAS ein Entschädigungsanspruch gegen den Kläger zusteht, den sie nach den Regeln des Zivilrechts durchsetzen können. Dass dem von der FIFA implementierten Sanktionswesen die Vorstellung zugrunde liegen dürfte, auf diese Weise seien eigene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der zur Entschädigung berechtigten Vereine mithilfe staatlicher Organe (faktisch) nicht mehr erforderlich (vgl. Haas, in Höfling/Horst/Nolte, Fußball - Motor des Sportrechts, 2014, S. 65, 67 ff. zur Effizienz des "von der FIFA geschaffenen eigenen, weltweit operierenden Vollstreckungssystems abseits staatlicher Kontrolle"), ist insoweit rechtlich ohne Belang.

33 (2) Auch im Übrigen bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger das gegen den Beklagten geführte Verfahren zweckentfremdet oder sich sonstwie rechtsmissbräuchlich verhalten hätte.

34 dd) Der Kläger hat die Feststellungsklage nicht verfrüht erhoben. Die zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts dazu, dass der Kläger den verbandsinternen Rechtsweg mit der Anrufung des Verbandsgerichts erschöpft habe (vgl. zu diesem grundsätzlichen Erfordernis BGH, Urteil vom 27. Februar 1954 - II ZR 17/53, BGHZ 13, 5; Urteil vom 6. März 1967 - II ZR 231/64, BGHZ 47, 172, 174), greift die Revision zu Recht nicht an. Ihre darüber hinausgehenden Erwägungen dazu, dass der Kläger sich im Zusammenhang mit den Verfahren vor dem CAS nicht mit allen zur Verfügung stehenden (Rechts)Mitteln gewehrt und keine Beschwerde zum schweizerischen Bundesgericht erhoben habe, sind - wie schon das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt hat - unter dem Gesichtspunkt des vorrangigen Beschreitens des verbandsinternen Rechtswegs gegen den Beschluss des Präsidiums des Beklagten ohne Belang.

35 2. Die Feststellungsklage ist auch begründet.

36 Der dem Kläger mit Schreiben vom 13. Januar 2014 mitgeteilte Beschluss des Präsidiums des Beklagten ist nichtig. Für den mit ihm angeordneten Zwangsabstieg fehlt es in der hier maßgeblichen Fassung der Satzung des Beklagten, die der Senat selbst auslegen kann (vgl. BGH, Urteil vom 23. April 2013 - II ZR 74/12, BGHZ 197, 162 Rn. 24 mwN), an einer Grundlage. Der Kläger hat sich auch nicht auf andere Weise einer Sanktion in Form des durch den Beklagten beschlossenen Zwangsabstiegs wegen der Nichtzahlung von Ausbildungsentschädigungen nach dem FIFA-Reglement "bezüglich Status und Transfer von Spielern" unterworfen.

37 a) Ein Vereinsbeschluss ist nichtig, wenn die Beschlussfassung gegen das Gesetz, die guten Sitten oder zwingende Vorschriften der Satzung verstößt (BGH, Urteil vom 9. November 1972 - II ZR 63/71, BGHZ 59, 369, 372). Beschlüsse, die in Ausübung der aus der Vereinsautonomie gemäß Art. 9 GG hergeleiteten Sanktionsgewalt (vgl. BGH, Urteil vom 28. November 1994 - II ZR 11/94, BGHZ 128, 93, 99) Disziplinarmaßnahmen zum Gegenstand haben, bedürfen einer hinreichend bestimmten Grundlage, damit der Regelunterworfene einen eventuell drohenden Rechtsnachteil erkennen und entscheiden kann, ob er diesen hinnehmen beziehungsweise ob er sein Verhalten danach einrichten will (BGH, Urteil vom 6. März 1967 - II ZR 231/64, BGHZ 47, 172, 175). Dies gilt unabhängig davon, ob die Unterwerfung unter die Disziplinargewalt kraft Vereinsmitgliedschaft unmittelbar aus der Satzung des Vereins oder - etwa bei Maßnahmen gegenüber Nichtmitgliedern - aus einer Unterwerfung durch rechtsgeschäftlichen Einzelakt (BGH, Urteil vom 28. November 1994 - II ZR 11/94, BGHZ 128, 93, 105 f.) folgt.

38 b) Dahinstehen kann unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes des Zwangsabstiegsbeschlusses gegen die Satzung des Beklagten, ob der Beklagte den in seiner Satzung in Verbindung mit seiner RuVO vorgesehenen Weg zur Verhängung einer Vereinsstrafe eingehalten hat (vgl. zur gerichtlichen Nachprüfbarkeit des satzungsgemäßen Verfahrens BGH, Urteil vom 6. März 1967 - II ZR 231/64, BGHZ 47, 172, 176). Denn die Satzung des Beklagten enthält schon nicht die erforderliche Grundlage für die hier zu beurteilende Entscheidung gegenüber dem Kläger.

39 aa) Ob für eine Disziplinarmaßnahme eines Vereins eine Grundlage in der Satzung dieses Vereins bestehen muss - abgesehen von den noch zu erörternden anderen Wegen einer Übernahme der Regeln - oder ob es ausreicht, wenn der übergeordnete Verband, dem das betroffene Vereinsmitglied nicht angehört, eine entsprechende Bestimmung in seiner Satzung hat, ist streitig. Entscheidungen des Reichsgerichts könnte entnommen werden, dass eine Regel- und Sanktionsunterworfenheit des Mitglieds des nachgeordneten Vereins unter die Regeln des übergeordneten Verbands allein aus der Mitgliedschaft des Vereins in einem Dachverband folgen soll (JW 1906, 416, 417; RGZ 143, 1, vgl. aber auch BGH, Urteil vom 18. September 1958 - II ZR 332/56, BGHZ 28, 131, 133 ff.).

40 bb) Das OLG Karlsruhe vertritt die Auffassung, es genüge für eine Disziplinarmaßnahme eines Vereins eine Grundlage in der Satzung des übergeordneten Verbands (OLG Karlsruhe, OLGZ 1970, 300, 303 f.; siehe auch LG Heilbronn, NZG 1998, 783; wohl auch OLG Koblenz, SpuRt 2015, 29, 30). Die herrschende Meinung hält dagegen, wenn keine andere Zurechnung vorliegt, eine Klausel in der Satzung des untergeordneten Vereins für erforderlich(Staudinger/Weick, BGB, Neubearbeitung 2005, § 25 Rn. 12; Münch KommBGB/ Reuter, 7. Aufl., vor § 21 Rn. 133; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 13. Aufl., Rn. 503; Summerer in Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl., Rn. 211; Vieweg, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, 1990, S. 336 ff.; Heermann NZG 1999, 325, jeweils mwN; siehe auch BayObLGZ 1986, 528, 534).

41 cc) Zutreffend ist die herrschende Meinung. Danach bedarf es für die Umsetzung einer von einem übergeordneten Dachverband vorgesehenen Disziplinarmaßnahme gegenüber dem Mitglied eines nachgeordneten Vereins, das selbst nicht Mitglied des Dachverbands ist, entweder einer Grundlage in der Satzung des nachgeordneten Vereins oder einer sonstigen Anerkennung dieser Möglichkeit durch dessen Mitglied. Regeln eines übergeordneten Verbands gelten grundsätzlich nur für dessen Mitglieder. Sie erstrecken sich nicht allein aufgrund der Mitgliedschaft eines nachgeordneten Vereins in dem übergeordneten Verband auf die Mitglieder des nachgeordneten Vereins.

42 Dabei folgt der Senat nicht der Einschätzung des OLG Karlsruhe, dass der satzungsmäßige Zweck des übergeordneten Verbands anders nicht zu erreichen sei. Es ist durchaus möglich, entsprechende Klauseln in die Satzung des jeweiligen Vereins aufzunehmen, nach denen bestimmte Regeln aus der Satzung des übergeordneten Verbands auch für und gegen die Mitglieder des nachgeordneten Vereins gelten sollen. Das muss aber - jedenfalls wenn die Vereinsdisziplinargewalt betroffen ist - ausdrücklich geschehen. Denn nur so kann die nötige Transparenz hergestellt werden. Enthält die Satzung des untergeordneten Vereins dagegen keine entsprechenden Klauseln, fehlt es für eine Maßnahme der Vereinsdisziplinargewalt an der erforderlichen Transparenz. Einem Vereinsmitglied kann dann nicht angesonnen werden, nicht nur die Satzung seines Vereins zur Kenntnis zu nehmen, sondern sich auch noch die Satzung des übergeordneten Verbands - möglicherweise auch einer dritten Ebene - zu beschaffen und zu lesen.

43 Vielmehr ist es einerseits Sache der Mitgliederversammlung des nachgeordneten Vereins, bei Beschlussfassungen über die Satzung die Zugehörigkeit des Vereins zu einem Dachverband zu berücksichtigen; andererseits haben die Repräsentanten des Vereins in der Mitgliederversammlung des Dachverbands den erforderlich Einfluss auf dessen Satzung zu nehmen, soweit sie auch in dem untergeordneten Verein gelten soll.

44 dd) Entgegen der Ansicht der Revision existiert keine für die vorliegend zu beurteilende Konstellation relevante (mehrfache), hinreichend klare Satzungsverweisung innerhalb der sogenannten Verbandspyramide.

45 (1) § 3 Nr. 1 der DFB-Satzung bestimmt unter anderem, dass der DFB Mitglied der FIFA und aufgrund dieser Mitgliedschaft den Bestimmungen der FIFA unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen der FIFA-Organe verpflichtet ist. Des Weiteren heißt es - soweit hier von Interesse -, dass die Statuten, das Reglement betreffend Status und Transfer von Fußballspielern (...) und die Spielregeln für den DFB, seine Mitglieder (...) sowie die Vereine seiner Mitgliedsverbände verbindlich sind. Gemäß § 14 Nr. 1 lit. b) der DFB-Satzung sind die Mitgliedsverbände verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen und Beschlüsse des DFB zu befolgen; § 14 Nr. 1 lit g) statuiert in Verbindung mit § 34 Abs. 4 5. Spiegelstrich und § 3 Nr. 1 der DFB-Satzung die Pflicht der Mitgliedsverbände des DFB, Entscheidungen der Organe der FIFA zu vollziehen.

46 (2) Selbst wenn die Umsetzung einer FIFA-Entscheidung durch den Beklagten grundsätzlich unter diese Regelungen in der DFB-Satzung zu fassen wäre (zweifelnd Butte, Das selbstgeschaffene Recht des Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch des nationalen Rechts, 2010, S. 136 f.), müssten sie aber auch für Mitglieder des Beklagten, die - wie der Kläger - nicht Mitglieder des DFB sind, verbindlich sein. Insoweit kommt es (allein) auf die Satzung des Beklagten an. Es ist Sache des unter Berufung auf die Vereinsautonomie im Sinne von Art. 9 GG Vereinsgewalt ausübenden Vereins, seinen insoweit unterworfenen Mitgliedern zu verdeutlichen, welche Rechte und gegebenenfalls Verpflichtungen er im Zusammenhang mit Regeln eines (internationalen) Dachverbands und bei Verstößen gegen dieselben hat. An einer diese Voraussetzungen erfüllenden Bestimmung fehlt es in der Satzung des Beklagten.

47 (a) In § 3 der Satzung des Beklagten werden nach der Feststellung seiner Mitgliedschaft im DFB seine Aufgaben benannt. Danach obliegen ihm unter anderem "a) die Vertretung der Belange des Fußballsports (...), b) die Regelung aller fußballtechnischen Angelegenheiten (...) und e) die Durchführung des Spielbetriebs der beim Beklagten eingerichteten Ligen und Wettbewerbe (...)". § 4 der Satzung benennt als Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben, soweit hier von Interesse, die Satzung und die Ordnungen des DFB in den jeweils gültigen Fassungen sowie die Satzung des Beklagten und die dazugehörigen Ordnungen.

48 (b) Die Umsetzung von Sanktionen der FIFA wegen der Nichtzahlung von Ausbildungsentschädigungen lässt sich bei der gebotenen objektiven Auslegung, die eine Berücksichtigung von außerhalb der Satzung liegenden Umständen nur unter engen Voraussetzungen zulässt (vgl. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2015 - II ZR 23/14, ZIP 2015, 2217 Rn. 24, zVb in BGHZ 207, 144), keinem der in § 3 der Satzung des Beklagten genannten Aufgabenbereiche zuordnen. Insbesondere kann dies nicht unter die "Durchführung des Spielbetriebs" gefasst werden. Die Zahlung der Ausbildungsentschädigungen ist unstrei-

tig keine Voraussetzung für die Spielberechtigung des fraglichen Spielers. Die Revision vertritt zwar die Ansicht, die Gleichheit von Wettbewerbsbedingungen sei (ungeschriebene) Grundlage für die Durchführung des Spielbetriebs in der Regionalliga im Sinne der Satzung des Beklagten. Diese werde (auch) durch das Ausbildungsentschädigungssystem der FIFA gewährleistet, etwa weil dieses der Sicherung der Chancengleichheit und des fairen Wettbewerbs dienen und das "Leerkaufen" kleinerer, wirtschaftlich schwächerer Ausbildungsvereine durch große, finanzstarke Vereine, die auf diese Weise Ausbildungskosten ersparen, verhindern soll (ebenso Orth/Stopper, SpuRt 2015, 51, 53). Dagegen spricht jedoch zum einen, dass der Beklagte in § 1 (1) seiner Spiel-ordnung für die unter seiner Verantwortung oder Mitwirkung durchgeführten Spiele lediglich auf die Austragung nach den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA, nicht aber auf das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern verweist. Zum anderen müsste sich eine derartige (unterstellte) Intention des Beklagten und eine außerdem daraus folgende Sanktionierungsmöglichkeit bei Nichtzahlung der Ausbildungsentschädigungen mit hinreichender Deutlichkeit für den Kläger als Mitglied des Beklagten ergeben. (Jedenfalls) daran fehlt es.

49 ee) Darauf, ob eine sogenannte dynamische Verweisung auf die Satzung des in der Verbandspyramide übergeordneten Vereins wirksam wäre (zweifelnd BGH, Urteil vom 10. Oktober 1988 - II ZR 51/88, WM 1988, 1879, 1882; Urteil vom 28. November 1994 - II ZR 11/94, BGHZ 128, 93, 100), kommt es nach alledem für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an.

50 c) Der Kläger hat sich auch nicht auf andere Weise einem durch den Beklagten ausgesprochenen Zwangsabstieg wegen Nichtzahlung der nach dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern anfallenden Ausbildungsentschädigungen unterworfen, insbesondere nicht durch die Teilnahme an der Regionalliga unter besonderer Berücksichtigung des mit dem DFB geschlossenen Zulassungsvertrags oder durch die Beteiligung an den von der FIFA in diesem Zusammenhang vorgesehenen Verfahren.

51 aa) Zwar ist eine Unterstellung unter die Disziplinargewalt eines Vereins durch vertragliche Vereinbarung möglich (vgl. BGH, Urteil vom 28. November 1994 - II ZR 11/94, BGHZ 128, 93, 97 mwN). Der von der Revision insoweit angeführte, 2006 abgeschlossene "Zulassungsvertrag Regionalliga" stellt aber - unabhängig davon, dass er gemäß § 7 i.V.m. § 4 (1) nur zeitlich befristet für die Saison 2006/2007 galt und allein Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und dem DFB regelte - keine hinreichend bestimmte Grundlage dar, der der Kläger als Regelunterworfener entnehmen konnte, welcher Rechtsnachteil ihm im Falle der Nichtzahlung von Ausbildungsentschädigungen drohte.

52 § 1 (1) des Zulassungsvertrags, der i.V.m. § 2 (1) zu sehen ist, wonach der Teilnehmer - hier: der Kläger - die in § 1 genannten Rechtsgrundlagen in ihrer jeweiligen Fassung als für sich verbindlich anerkennt, bestimmt als Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Spiele neben den Amtlichen Spielregeln der FIFA und den Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände, soweit sie Verbindlichkeit beanspruchen (insbe-

sondere ...), auch die Grundsätze über den Status und Vereinswechsel von Fußballspielern (national und international). Unterstellt, hiermit sollten die Grundsätze (auch) der FIFA gemeint sein, so verpflichtet sich der Teilnehmer durch § 5 (1) lit. f) des Zulassungsvertrags des Weiteren (nur) dazu, die Bestimmungen über den Status und den Wechsel von Fußballspielern einschließlich der Regelungen über Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und zu erfüllen. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass diese Bezugnahme für sich genommen hinreichend auf die entsprechenden Bestimmungen der FIFA einschließlich der Regelungen über Entschädigungen verwiese, fehlte es aber an einem hinreichend bestimmten Hinweis darauf, dass die Nichterfüllung solcher Entschädigungen durch den Teilnehmer an der Regionalliga zu der Anordnung einer oder mehrerer Disziplinarmaßnahmen durch die FIFA führen kann, die der Veranstalter der Regionalliga - oder, im vorliegenden Fall mit dem Beklagten, sogar ein an dem Zulassungsvertrag unbeteiligter Dritter - sodann verhängt. Selbst wenn eine Delegation der Disziplinargewalt in Betracht käme, oder wenn der die Disziplinargewalt Ausübende Regularien eines übergeordneten Dachverbands heranziehen wollte, so müsste dies für den Regelunterworfenen hinreichend deutlich und ohne Zweifel im Voraus erkennbar sein (BGH, Urteil vom 24. November 1994 - II ZR 11/94, BGHZ 128, 93, 105 ff.).

53 bb) Eine Unterwerfung des Klägers unter die Sanktionsgewalt des Beklagten wegen der Nichtzahlung von Ausbildungsentschädigungen entsprechend den Regularien der FIFA ergibt sich auch nicht aus der Teilnahme an der Regionalliga.

54 (1) Zwar entspricht es allgemeiner Üblichkeit, dass die Regeln, denen sich Teilnehmer an sportlichen Wettkämpfen zu unterwerfen haben, in weitgehend standardisierten Sport- und Wettkampfordnungen der (Spitzen-)Verbände festgelegt sind, die nicht nur sie selbst, sondern auch die ihnen angeschlossenen Verbände und Vereine und häufig sogar nicht verbandsangehörige Veranstalter den von ihnen ausgeschriebenen und organisierten Wettkämpfen zugrunde legen; solche Regeln beanspruchen gleichermaßen Geltung für sämtliche Teilnehmer, ohne Rücksicht darauf, wie diese vereinsrechtlich gebunden sind. Auch betrifft dies nach der Rechtsprechung des Senats nicht nur Spielregeln der jeweiligen Sportart im engsten Sinne, sondern auch solche Regeln, die der Gewährleistung der körperlichen Integrität der Teilnehmer, der Regelung von Klassifikations- und Qualifikationsfragen, der Herstellung gleicher Start- und Wettkampfbedingungen, dem Ansehen der jeweiligen Sportart in der Öffentlichkeit und der Sicherstellung der organisatorischen Durchführung eines geregelten Sport- und Wettkampfbetriebs dienen und von deren Befolgung durch alle am organisierten Sport Teilnehmenden gleichermaßen jeder aktive Sportler ausgeht; diese wiederum gewinnen, da mit ihrer ausschließlich freiwilligen Befolgung nicht gerechnet werden kann, Sinn und Bedeutung erst durch die Sanktionen, mit denen die einschlägige Spiel- oder Sportordnung einen Regelverstoß belegt (BGH, Urteil vom 28. November 1994 - II ZR 11/94, BGHZ 128, 93, 97 f.).

55 (2) Bei den hier in Rede stehenden Regelungen über Ausbildungsentschädigungen und die damit im Zusammenhang stehenden Sanktionsbestimmungen der FIFA handelt es sich aber weder um Spielregeln im engeren Sinne noch um Regeln, die der Herstellung

gleicher Sport- und Wettkampfbedingungen oder der Sicherstellung eines geregelten Sport- und Wettkampfbetriebs in der Regionalliga im Sinne der genannten Senatsrechtsprechung dienen. Wie bereits ausgeführt, besteht die Spielberechtigung des fraglichen Spielers unabhängig von der (Zahlung der) Ausbildungsentschädigung und gegebenenfalls ihrer Durchsetzung, so dass der unmittelbare Sport- und Wettkampfbetrieb hiervon unabhängig ist. Selbst wenn die Ausbildungsentschädigungen im weitesten Sinne der Herstellung gleicher Bedingungen dienen sollten, so betreffen sie den konkreten sportlichen Wettkampf in der Liga nicht derart selbstverständlich und unmittelbar, dass sie - ebenso wenig wie mit ihnen verknüpfte Sanktionierungsbestimmungen - zu den Regeln zählten, von deren Befolgung gleichermaßen jeder Wettbewerbsteilnehmer (auch ohne ausdrückliche Bestimmung) ausgeht.

56 cc) Nichts anderes folgt zuletzt aus der Beteiligung des Klägers an dem Verfahren zur Festsetzung der Entschädigungen vor der zuständigen Kammer der FIFA oder aus der Durchführung des von der FIFA vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahrens gegen den Ausspruch des Zwangsabstiegs. Indem der Kläger versucht hat, zunächst auf die Entscheidung über die Ausbildungsentschädigungen Einfluss zu nehmen, sich sodann gegen deren Festsetzung durch die FIFA vor dem CAS zu wehren und ebenso, namentlich mit der Anrufung des CAS, den Ausspruch des Zwangsabstiegs durch die FIFA zu beseitigen, hat er sich nicht - ex post - der Strafgewalt des Beklagten wegen eines Verstoßes gegen die Regeln der FIFA zur Zahlung von Ausbildungsentschädigungen unterworfen (vgl. BGH, Urteil vom 18. September 1958 - II ZR 332/56, BGHZ 28, 131, 134 f.).

57 d) Ob das Entschädigungssystem der FIFA - worauf das Berufungsgericht abgestellt hat - in seiner konkreten Ausgestaltung mit Blick auf die zu Art. 45 AEUV ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Bestand hätte, ist für die Entscheidung des vorliegenden Rechtstreits unerheblich und kann daher vom Senat offen gelassen werden.

Strohn Caliebe Reichart

Wöstmann Sunder

Gericht:	BVerfG 2. Senat 3. Kammer
Entscheidungsdatum:	27.05.2020
Rechtskraft:	ja
Aktenzeichen:	2 BvR 121/14
ECLI:	ECLI:DE:BVerfG:2020:rk20200527.2bvr012114
Dokumenttyp:	Stattgebender Kammerbeschluss
Quelle:	juris
Normen:	Art 3 Abs 1 GG, Art 9 Abs 1 GG, Art 21 Abs 1 S 1 GG, Art 21 Abs 1 S 2 GG, § 93c Abs 1 S 1 BVerfGG ... mehr
Zitiervorschlag:	BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 27. Mai 2020 – 2 BvR 121/14 –, juris

Stattgebender Kammerbeschluss: Aufhebung eines Parteiausschlusses (§ 10 Abs 4 PartG) unter Verkennung der insofern eingeschränkten Kontrolldichte staatlicher Gerichte verletzt Art 3 Abs 1 GG in seiner Ausprägung als Willkürverbot

Orientierungssatz

1. Zu den Grundrechten, auf deren Verletzung sich politische Parteien berufen können, gehört Art 3 Abs 1 GG auch in seiner Ausprägung als Willkürverbot (vgl BVerfG, 03.06.1954, 1 BvR 183/54, BVerfGE 3, 383 <391f>; zu den Maßgaben des Willkürverbots siehe etwa BVerfG, 08.07.1997, 1 BvR 1934/93, BVerfGE 96, 189 <203>). (Rn.35)

2. Zur eingeschränkten Kontrolldichte staatlicher Gerichte in Bezug auf schiedsgerichtliche Parteiausschlüsse gem § 10 Abs 4 PartG:

2a. Die Parteienfreiheit (Art 21 Abs 1 GG) umfasst in personeller Hinsicht die freie Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bis hin zur Selbstauflösung der Partei und der Vereinigung mit anderen Parteien (vgl BVerfG, 28.03.2002, 2 BvR 307/01, NJW 2002, 2227 <juris Rn 13>). (Rn.38)

2b. Hieraus folgt eine eingeschränkte Kontrolldichte der staatlichen Gerichte bei der Überprüfung der Entscheidungen von Parteischiedsgerichten. Die Einschätzung, ob ein bestimmtes Verhalten einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung oder einen erheblichen Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei bedeutet und der Partei damit schwerer Schaden zugefügt wurde (§ 10 Abs 4 PartG), ist den Parteien vorbehalten (BVerfG aaO <Rn 14>; siehe auch BGH, 14.03.1994, II ZR 99/93 <Rn 11>). (Rn.39)

2c. Andererseits steht auch dem einzelnen Mitglied einer Partei die Betätigungsfreiheit des Art 21 Abs 1 S 2 GG zu. Daher bleiben die staatlichen Gerichte zur Missbrauchs- und Evidenzkontrolle verpflichtet, soweit der Gesetzgeber privatautonome Streitbereinigung durch Schlichtungsgremien zulässt (BVerfG aaO <Rn 15>; BGH aaO <Rn 11>). (Rn.40)

2d. Dabei ist eine Bindung eines Parteischiedsgerichts an den Verzicht auf einen Ausschluss anderer Parteimitglieder allenfalls dann in Betracht zu ziehen, wenn dem ein im Wesentlichen gleichgelagerter Sachverhalt zugrunde liegt. Fehlt es am Vorliegen eines solchen gleichgelagerten Sachverhalts, ist der Nichtausschluss anderer Parteimitglieder von vornherein ungeeignet, die grobe Unbilligkeit einer getroffenen Ausschlussentscheidung zu begründen. (Rn.41)

3. Hier: Verletzung des Art 3 Abs 1 GG durch Außerachtlassung des dargelegten eingeschränkten Prüfungsmaßstabs bei der Überprüfung eines Parteiausschlusses auf eine bloße Missbrauchskontrolle (wird ua hinsichtlich der Bewertung des Verhaltens des ausgeschlossenen Parteimitglieds sowie des für die Partei durch jenes Verhalten verursachten Schadens ausgeführt). (Rn.42)

Fundstellen

NVwZ-RR 2020, 665-669 (red. Leitsatz und Gründe)
Verfahrensgang

vorgehend KG Berlin 7. Zivilsenat, 10. September 2013, 7 U 131/12, Urteil
Diese Entscheidung wird zitiert

Rechtsprechung
Vergleiche Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen 1. Senat, 16. August 2024, St 15/23

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung
Vergleiche BVerfG 2. Senat 4. Kammer, 28. März 2002, 2 BvR 307/01
Vergleiche BVerfG 1. Senat, 8. Juli 1997, 1 BvR 1934/93
Vergleiche BGH 2. Zivilsenat, 14. März 1994, II ZR 99/93
Vergleiche BVerfG 1. Senat, 3. Juni 1954, 1 BvR 183/54

Literaturnachweise

Hans Peter Bull, DVBl 2014, 262

Tenor

Das Urteil des Kammergerichts vom 10. September 2013 - 7 U 131/12 - verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz.

Das Urteil wird aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen.

Das Land Berlin hat der Beschwerdeführerin die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe

A.

1 Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Aufhebung eines durch die Schiedsgerichtsbarkeit der Beschwerdeführerin verhängten Parteiausschlusses.

I.

2 1. Zum 1. Oktober 1998 trat X. in die Beschwerdeführerin ein. Von Januar 2001 bis Dezember 2009 war er als politischer Referent und ab 2004 als Pressesprecher der Landesorganisation Hamburg der Beschwerdeführerin angestellt. Ab März 2008 war er für die Beschwerdeführerin Abgeordneter der Hamburger Bürgerschaft und nahm in der Fraktion die Aufgabe eines migrationspolitischen Sprechers wahr.

3 Am 29. Mai 2009 fand bei X. eine Hausdurchsuchung wegen des Verdachts der Tatbeteiligung an falschen Angaben Dritter gegenüber der Ausländerbehörde statt. Von dem Ermittlungsverfahren gegen die Dritten hatte X. bereits im April 2009 erfahren. Am Tag nach der Hausdurchsuchung wurde darüber in der Presse berichtet. Erst danach informierte er seine Vorgesetzten über die gegen ihn laufenden Ermittlungen. Daraufhin wurde er am 30. Mai 2009 von seinem Amt als Pressesprecher beurlaubt.

4 Am 16. Juli 2009 legte X. in einer Unterredung mit dem Landesvorsitzenden und der Landesgeschäftsführerin der Beschwerdeführerin zusammen mit einem Konvolut von Kopien aus mehreren Ermittlungs- und Vorermittlungsverfahren einen Vermerk der Ausländerbehörde mit dem Inhalt vor, dass er von zwei anderen Bürgerschaftsabgeordneten der Beschwerdeführerin wegen angeblicher Vermittlung einer Scheinehe bei dieser Behörde angezeigt worden sei. Tatsächlich handelte es sich bei diesem Vermerk um eine Fälschung. Über die Herkunft des Vermerks machte X. keine Angaben. Nachdem im November 2009 in der Presse über den gefälschten Vermerk berichtet worden war, gab er gegenüber der Beschwerdeführerin an, den Vermerk im Juni 2009 in seinem Abgeordnetenpostfach gefunden zu haben. Die Staatsanwaltschaft Hamburg leitete wegen der Fälschung des Vermerks ein Ermittlungsverfahren ein, das sich zunächst gegen Unbekannt und ab Februar 2010 gegen X. richtete.

5 Mit Beschluss der Kreisschiedskommission Hamburg-Altona vom 1. November 2010 wurde X. aus der Beschwerdeführerin ausgeschlossen. Dieser Ausschluss wurde sowohl von der Landesschiedskommission der Beschwerdeführerin in Hamburg mit Beschluss vom 14. Dezember 2010 als auch von deren Bundesschiedskommission mit Beschluss vom 26. April 2011 bestätigt.

6 Dabei ging die Bundesschiedskommission unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Landesschiedskommission davon aus, dass X. in erheblicher Weise gegen die Grundsätze und die Ordnung der Beschwerdeführerin verstoßen und dadurch in zurechenbarer Weise schweren Schaden für seine Partei zumindest mitverursacht habe. Zwar sei ein Funktionsträger einer Partei nicht gehindert, sich in vollem Umfang auf sein Recht, zu schweigen und sich nicht selbst strafrechtlich zu belasten, zu berufen. Das Mitglied müsse dieses Recht aber mit dem entgegenstehenden Interesse der auf eine Aufklärung angewiesenen Partei abwägen.

7 Zu Recht habe die Landesschiedskommission das zu sanktionierende Verhalten des X. nicht darin gesehen, dass dieser den Vermerk der Ausländerbehörde selbst gefälscht oder gegebenenfalls weitere Straftaten begangen habe. Vielmehr habe sie die Unschuldsvermutung zugunsten des X. strikt beachtet. Ursächlich für den Ausschluss sei allein, wie sich X. im Zusammenhang mit den gegen ihn geführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegenüber den Verantwortlichen der Beschwerdeführerin verhalten habe. So habe er diese nicht unverzüglich über das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren informiert und selbst eingeräumt, mit dem Zurückhalten dieser Information eine falsche Entscheidung getroffen zu haben. In dem Gespräch am 16. Juli 2009 hätte er die Herkunft des von ihm hergezeigten und verlesenen angeblichen Vermerks der Ausländerbehörde offenbaren müssen, da dieser dadurch in seiner Bedeutung und Wirkung erheblich relativiert worden wäre. Als langjährigem Pressesprecher hätten ihm die Folgen dieser Unterlassung zu Lasten seiner Partei bewusst gewesen sein müssen. Insoweit sei unbeachtlich, wenn X. vortrage, für ihn sei die Frage der Echtheit des Vermerks nicht entscheidend gewesen, da er von dessen Echtheit ausgegangen sei. Der Beschwerdefüh-

rerin sei durch das Verhalten des X. auch schwerer Schaden zugefügt worden. Ein solcher entstehe für eine Partei vor allem, wenn das Verhalten eines Mitglieds deren Ansehen und Glaubwürdigkeit erheblich gefährde und beeinträchtige.

8 2. Die hiergegen gerichtete Klage X.s wies das Landgericht Berlin als unbegründet zurück.

9 Gemäß § 10 Abs. 4 PartG könne ein Mitglied aus einer Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt habe. Hierüber entscheide nach § 10 Abs. 5 Satz 1 PartG das nach der Schiedsordnung der Partei zuständige Schiedsgericht.

10 Die Entscheidung des Schiedsgerichts sei aufgrund der Parteiautonomie der Beschwerdeführerin durch die ordentliche Gerichtsbarkeit nur beschränkt überprüfbar. Zu prüfen sei nur, ob die Ordnungsmaßnahme den gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundlagen entsprechend in einem satzungsmäßigen Verfahren ergangen sei, die der Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen aufgrund einer objektiven und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteten Ermittlung festgestellt worden seien, keine Satzungs- oder Gesetzesverstöße vorlägen und die Ordnungsmaßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich sei. Davon ausgehend sei der Ausschluss des X. aus der Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden.

11 3. Auf die Berufung X.s änderte das Kammergericht das Urteil des Landgerichts Berlin mit dem angegriffenen Urteil vom 10. September 2013 ab und stellte fest, dass der Beschluss der Bundesschiedskommission unwirksam sei.

12 a) Zwar sei bei der Überprüfung eines Parteiausschlusses nur ein eingeschränkter Prüfungsmaßstab anzulegen, da es nicht Sache staatlicher Gerichte sein könne, über die Auslegung der Satzung und die für das Erscheinungsbild der Partei maßgeblichen Parteibeschlüsse zu entscheiden. Vorliegend hätten die Parteigerichte jedoch den ihnen zukommenden Ermessensspielraum insoweit überschritten, als der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt sei und der Ausschluss des X. grob unbillig erscheine.

13 b) Die Punkte, auf die der Parteiausschluss des X. gestützt werde, reichten weder einzeln noch zusammen aus, um diesen zu begründen.

14 aa) Soweit ein unsolidarisches Verhalten des X. darin gesehen werde, dass dieser bei der Vorlage des Vermerks den Anschein erweckt habe, dass dieser authentisch und den Ermittlungsakten entnommen sei, könne dies für einen Parteiausschluss als schärfste Sanktionsmaßnahme politischer Parteien nicht ausreichen. Wenn man - wie die Schiedskommissionen - davon ausgehe, dass dem X. nicht nachgewiesen werden könne, dass er den Vermerk gefälscht habe, stelle sich dessen Verhalten nur als fahrlässig, nicht aber als vorsätzlich dar. Wenn er den Vermerk in seinem Postfach vorgefunden habe, habe er nicht davon ausgehen müssen, dass es sich um eine Fälschung handele. Er hätte über die Herkunft des Vermerks aufklären sollen, zwingend geboten gewesen sei dies aber nicht, zumal er über die Herkunft des Vermerks offensichtlich nicht befragt worden sei. Die schärfste Sanktion des Parteiausschlusses lasse sich damit nicht begründen.

15 Daran ändere auch der Umstand nichts, dass es sich bei dem Ausgeschlossenen um eine politisch erfahrene Person handele. X. bestreite, dass er die Herkunft des Aktenvermerks wissentlich und willentlich verheimlicht habe und den Eindruck erwecken wollte, es han-

dele sich um einen Bestandteil der Ermittlungsakte. Er trage vor, er sei von der Echtheit des Aktenvermerks ausgegangen. Dies könne die Beschwerdeführerin nicht widerlegen. Ein Parteiausschluss könne jedoch nicht auf Annahmen und Vermutungen gestützt werden, auch wenn diese in gewisser Weise plausibel seien.

16 bb) Hinsichtlich des Vorwurfs, X. habe die Beschwerdeführerin zu spät über das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren informiert und nicht bei der Aufklärung der Vorwürfe geholfen, sondern nur pauschal seine Unschuld erklärt, sei zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Entscheidungen nur eine nicht rechtskräftige erstinstanzliche Verurteilung ergangen sei und deshalb die Unschuldsvermutung für X. gelte. Daher könne ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Statuten beziehungsweise ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Beschwerdeführerin nicht festgestellt werden. Habe er die Straftaten nicht begangen, könne er im Zweifel nicht mehr tun, als seine Unschuld zu versichern. Welche Beiträge er zur Aufklärung hätte leisten sollen, lasse sich den Entscheidungen der Schiedskommissionen nicht entnehmen, zumal keine Verpflichtung bestehe, sich an der Sachverhaltsaufklärung im Strafverfahren zu beteiligen.

17 cc) In der mündlichen Verhandlung des Senats sei deutlich geworden, dass für die Beschwerdeführerin im Vordergrund gestanden habe, dass X. in seinem Amt als Pressesprecher nicht mehr tragbar gewesen sei. Insoweit sei es jedoch nicht erforderlich gewesen, ihn aus der Partei auszuschließen, da eine zeitweise Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner Ämter ausgereicht hätte. Ein Schaden sei zudem für die Beschwerdeführerin nicht durch die innerparteilichen Unstimmigkeiten als solche entstanden, sondern erst dadurch, dass der Vorgang an die Presse gelangt sei. Hierfür sei X. wohl nicht verantwortlich gewesen.

18 dd) Der Parteiausschluss sei auch nicht verhältnismäßig und verstoße gegen das Prinzip der Gleichbehandlung, wenn man ihn mit anderen Fällen prominenter Mitglieder der Beschwerdeführerin vergleiche. Bei diesen sei trotz schwerwiegenderen Fehlverhaltens von einem Parteiausschluss abgesehen worden. So habe der frühere Ministerpräsident und Bundesminister Wolfgang Clement vor einer Landtagswahl in einem Zeitungsbeitrag davor gewarnt, die Beschwerdeführerin zu wählen. Er sei nach Entscheidung des obersten Schiedsgerichts lediglich gerügt, aber nicht aus der Partei ausgeschlossen worden. Ein Antrag auf Ausschluss des ehemaligen Berliner Finanzsenators Thilo Sarrazin sei trotz Einstufung seiner Äußerungen zu Türken und Arabern durch die den Ausschluss beantragenden Kreisverbände auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens als rassistisch von der Landesschiedskommission abgelehnt worden. Die Äußerungen Sarrazins seien geeignet gewesen, die Ausländerfeindlichkeit zu fördern. Deutschland sei vom Antirassismus-Ausschuss der Vereinten Nationen gerügt worden, weil es diese Äußerungen habe "durchgehen lassen" und keine strafrechtlichen Ermittlungen eingeleitet worden seien. Die Vorwürfe gegen X. seien inhaltlich und ihrer Bedeutung nach nicht ansatzweise mit den Vorwürfen gegen Clement und Sarrazin vergleichbar. Warum das Verhalten von Clement und Sarrazin nicht gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Beschwerdeführerin verstoßen haben solle, dies aber bei dem viel weniger schwerwiegenden Verhalten des X. der Fall sein solle, sei nicht nachvollziehbar. Hier sei offenbar mit zweierlei Maß gemessen worden.

II.

19 Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin sieht sich durch die angegriffene Entscheidung in ihrem Grundrecht aus Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 GG verletzt.

Die Verletzung der Beschwerdeführerin betreffe die Parteienfreiheit in ihrer Ausprägung als Tendenzfreiheit.

20 1. Die Entscheidung über einen Parteiausschluss sei durch § 10 Abs. 5 PartG den Parteischiedsgerichten übertragen. Die Kontrollintensität der staatlichen Gerichte hierüber sei entsprechend der sensiblen Natur der Materie und des differenzierten Aufbaus von § 10 Abs. 4 PartG begrenzt. Demgemäß prüften die staatlichen Gerichte die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die parteiinternen Normen, die Bewertung der Schwere des durch den Verstoß des Mitglieds entstandenen Schadens und die Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses nicht (oder jedenfalls nur im weiten Rahmen einer Willkürkontrolle).

21 2. Die angegriffene Entscheidung trage dem nicht Rechnung. Jede der drei Verhältnismäßigkeitsprüfungen des Kammergerichts verkenne die grundlegenden Wertungen der Parteienfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 GG.

22 a) aa) Die Annahme des Kammergerichts, die Offenbarung der anonymen Herkunft des gefälschten Vermerks sei nicht geboten gewesen, stelle die Leugnung der Existenz einer parteiinternen Pflicht dar, die zuvor aber von den Schiedsgerichten der Beschwerdeführerin festgestellt worden sei. Das Kammergericht verkenne an dieser Stelle die Wertungen der Parteienfreiheit nicht nur in gravierender Weise, sondern übersehe dieses Grundrecht der Beschwerdeführerin schlicht und einfach.

23 Auch die Feststellung des Kammergerichts, das Verschweigen der anonymen Herkunft des gefälschten Vermerks sei entgegen der Feststellung der Schiedsgerichte nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig erfolgt, verkenne die Wertungen der Parteienfreiheit grundlegend. Das Gericht setze sich nicht mit der detaillierten Beweiswürdigung auseinander, aus der die Kreisschiedskommission den Vorsatz abgeleitet habe. Stattdessen setze es in unzulässiger Weise seine Annahmen über den Sachverhalt an die Stelle der Ermittlungsergebnisse der Beschwerdeführerin. Außerdem erfordere ein Parteiausschluss nicht in jedem Fall vorsätzliches Handeln. Vielmehr sei die persönliche Vorwerfbarkeit in Beziehung zu setzen zu den sonstigen Aspekten des jeweiligen Einzelfalls. Dabei handele es sich um parteispezifische politische Bewertungen, die von staatlichen Gerichten nicht überprüft werden könnten.

24 bb) Der Vorwurf der unterlassenen Information der Beschwerdeführerin über das eingeleitete Ermittlungsverfahren werde im Urteil des Kammergerichts zwar erwähnt, er werde aber nicht weiter inhaltlich behandelt. Das Kammergericht stelle also insoweit die Unwirksamkeit des Parteiausschlusses durch die Organe der Beschwerdeführerin ohne rechtliche Würdigung fest. Auch hierin liege eine schlichte Nichtbeachtung und damit Verletzung des Grundrechts der Parteienfreiheit der Beschwerdeführerin.

25 b) Die Annahme, der Schaden sei bei der Beschwerdeführerin lediglich durch die Presseberichterstattung entstanden, greife in die durch die Parteienfreiheit geschützten Beurteilungsspielräume der Beschwerdeführerin ein. Die Behauptung, der Ausgeschlossene habe es nicht zu verantworten, dass die Presse von den fraglichen Vorgängen Kenntnis erlangt habe, sei nicht nachvollziehbar. Wiederum setze das Gericht seine Annahmen über den Sachverhalt an die Stelle der Feststellungen der Schiedsgerichte der Beschwerdeführerin.

26 c) aa) Auch die vom Kammergericht statuierte Pflicht zur parteiinternen Gleichbehandlung in der Praxis des Parteiausschlusses verletze die Parteienfreiheit. Das Parteiausschlussverfahren sei wesentlich durch die Freiheit der Parteien zur politischen Ermessensbetätigung geprägt. Dabei sei breiter Raum für politische Opportunitätserwägungen.

27 bb) Schließlich verstoße das angegriffene Urteil des Kammergerichts auch gegen den Grundsatz der innerparteilichen Demokratie gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG, indem es eine Harmonisierungs- und Gleichbehandlungspflicht für die Parteischiedsgerichte in Parteiausschlusssachen statuieren wolle. Die innerparteiliche Demokratie äußere sich auch in der Pflicht der Parteien, gebietliche Gliederungen einzurichten. Dabei könnten Untergliederungen von Parteien eigene politische Wertungen vornehmen, die bei parteischiedsgerichtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen seien. Politische und taktische Auffassungen der Gebietsverbände könnten divergieren. Eine Pflicht zur Harmonisierung von Ausschlussentscheidungen bestehe daher nicht.

III.

28 1. a) Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin hat von einer Stellungnahme abgesehen.

29 b) Der anwaltlich vertretene X. hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet.

30 Ein Parteimitglied könne nicht für ein Verhalten bestraft werden, welches der Wahrung eigener berechtigter Interessen diene. Zudem sei sein Verhalten von der Beschwerdeführerin bereits dadurch sanktioniert worden, dass er von seiner Position als Pressesprecher entbunden worden sei. Dass das Verhalten nicht als schwerwiegend angesehen werden könne, zeige sich auch dadurch, dass er als Parteimitglied weiter in die Arbeit der Landesorganisation der Beschwerdeführerin eingebunden geblieben sei.

31 Darüber hinaus verkenne die Beschwerdeführerin, dass es sehr wohl in der Kompetenz des Kammergerichts gelegen habe, die Entscheidung der parteiinternen Schiedsgerichtsbarkeit dahingehend zu überprüfen, ob die notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen für einen Parteiausschluss überhaupt vorgelegen hätten. Ein vorsätzliches Verhalten lasse sich nach den allgemein gültigen und von den ordentlichen Gerichten voll überprüfbaren Gesetzen der Logik nicht feststellen. Diesbezüglich bestehe kein politischer Beurteilungsspielraum der Beschwerdeführerin.

32 2. Dem Bundesverfassungsgericht haben die gerichtlichen Akten vorgelegen.

B.

33 Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr statt. Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung nach § 93c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG sind erfüllt. Das Bundesverfassungsgericht hat die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen - insbesondere die Maßstäbe für die Überprüfung schiedsgerichtlicher Parteiausschlüsse durch staatliche Gerichte (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss der 4. Kammer des Zweiten Senats vom 28. März 2002 - 2 BvR 307/01 -, juris, Rn. 13 ff.) - bereits entschieden (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch zur Durchsetzung des Grundrechts der Beschwerdeführerin aus Art. 3

Abs. 1 GG angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

I.

34 1. Das angegriffene Urteil des Kammergerichts vom 10. September 2013 greift in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise in das Grundrecht der Beschwerdeführerin aus Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Willkürverbot ein. Die Beschwerdeführerin hat einen solchen Verfassungsverstoß zwar nicht ausdrücklich gerügt. Dies hindert das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht, im Rahmen einer zulässigen Verfassungsbeschwerde seine Prüfung hierauf zu erstrecken (vgl. BVerfGE 6, 376 <385>; 17, 252 <258>; 54, 117 <124>; 58, 163 <167>; 71, 202 <204>; 147, 364 <378 Rn. 36>; stRspr).

35 a) aa) Politische Parteien sind Träger von Grundrechten, soweit diese ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind (vgl. BVerfGE 7, 99 <103>; 14, 121 <129>; 27, 152 <158>; 84, 290 <299>; 111, 54 <81>; 121, 30 <56>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27. August 2019 - 1 BvR 811/17 -, Rn. 15). Eine Verletzung dieser Grundrechte können sie mit der Verfassungsbeschwerde abwehren (vgl. BVerfGE 84, 290 <299>; 111, 54 <81>). Lediglich wenn sie durch Maßnahmen anderer Verfassungsorgane des Bundes in ihrem verfassungsrechtlichen Status nach Art. 21 GG betroffen sind, steht ihnen für dessen Verteidigung nur der Weg des Organstreits gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG zur Verfügung (vgl. BVerfGE 121, 30 <56 f.>). Zu den Grundrechten, deren Träger die politischen Parteien sind, gehört dabei auch Art. 3 Abs. 1 GG, und zwar nicht nur in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 GG in Form der Chancengleichheit der Parteien (vgl. hierzu bspw. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 3. April 2019 - 2 BvQ 28/19 -, Rn. 7, 9; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 11. Juli 2014 - 2 BvR 1006/14 -, juris, Rn. 12), sondern auch in seiner Ausprägung als Willkürverbot (vgl. BVerfGE 3, 383 <391 f.>; BGHZ 154, 146 <149>).

36 bb) Ein Richterspruch verstößt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in seiner Ausprägung als Verbot objektiver Willkür (Art. 3 Abs. 1 GG), wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht. Das ist anhand objektiver Kriterien festzustellen. Schuldhaftes Handeln des Richters ist nicht erforderlich. Fehlerhafte Rechtsanwendung allein macht eine Gerichtsentscheidung nicht objektiv willkürlich. Schlechterdings unhaltbar ist eine fachgerichtliche Entscheidung vielmehr erst dann, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt, der Inhalt einer Norm in krasser Weise missverstanden oder sonst in nicht mehr nachvollziehbarer Weise angewendet wird (vgl. BVerfGE 89, 1 <13 f.>; 96, 189 <203>, stRspr).

37 b) Nach dieser Maßgabe verletzt das der Berufung des X. stattgebende Urteil des Kammergerichts die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG. Der angegriffene Beschluss verkennt die eingeschränkte Kontrolldichte staatlicher Gerichte im Rahmen der Überprüfung schiedsgerichtlicher Parteiausschlüsse gemäß § 10 Abs. 4 PartG in unvertretbarer Weise.

38 aa) (1) Bei der Überprüfung von Entscheidungen der Parteischiedsgerichte durch staatliche Gerichte sind der Grundsatz der Parteienfreiheit des Art. 21 Abs. 1 GG und die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte der von der Maßnahme betroffenen Parteimitglieder jeweils angemessen zur Geltung zu bringen. Die vom Grundgesetz vorausgesetzte

Staatsfreiheit der Parteien erfordert nicht nur die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit vom Staat, sondern auch, dass die Parteien sich ihren Charakter als frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen bewahren können. Der Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes muss grundsätzlich "staatsfrei" bleiben (vgl. BVerfGE 20, 56 <99 ff.>; 85, 264 <287>). Die Parteienfreiheit umfasst die freie Wahl der Rechtsform, der inneren Organisation sowie der Zielsetzung einschließlich Name, Satzung und Programm, die Teilnahme an Wahlen sowie die Verfügung über Einnahmen und Vermögen (vgl. BVerfGE 73, 40 <85 f.>; 104, 14 <19, 22>; 111, 382 <409>). In personeller Hinsicht verbürgt sie die freie Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bis hin zur Selbstauflösung der Partei und der Vereinigung mit anderen Parteien (vgl. BVerfG, Beschluss der 4. Kammer des Zweiten Senats vom 28. März 2002 - 2 BvR 307/01 -, juris, Rn. 13; Kunig, in: v. Münch/ders., GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, Art. 21 Rn. 45).

39 (2) Hieraus folgt eine eingeschränkte Kontrolldichte der staatlichen Gerichte bei der Überprüfung der Entscheidungen von Parteischiedsgerichten. Es ist nicht Sache der staatlichen Gerichte, über die Auslegung der Satzung und der bestimmenden Parteibeschlüsse zu entscheiden. Die Einschätzung, ob ein bestimmtes Verhalten einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung oder einen erheblichen Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei bedeutet und der Partei damit schwerer Schaden zugefügt wurde (§ 10 Abs. 4 PartG), ist den Parteien vorbehalten (vgl. BVerfG, Beschluss der 4. Kammer des Zweiten Senats vom 28. März 2002 - 2 BvR 307/01 -, juris, Rn. 14; siehe auch: BGHZ 75, 158 <159>; BGH, Urteil des 2. Zivilsenats vom 14. März 1994 - II ZR 99/93 -, juris, Rn. 11).

40 (3) Andererseits steht auch dem einzelnen Mitglied einer Partei die Betätigungsfreiheit des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG zu. Daher bleiben die staatlichen Gerichte zur Missbrauchs- und Evidenzkontrolle verpflichtet, soweit der Gesetzgeber privatautonome Streitbereinigung durch Schlichtungsgremien zulässt (vgl. BVerfG, Beschluss der 4. Kammer des Zweiten Senats vom 28. März 2002 - 2 BvR 307/01 -, juris, Rn. 15, m.w.N.). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs prüfen die staatlichen Gerichte daher (nur), ob die durch ein Parteischiedsgericht verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Parteisatzung findet, das satzungsgemäß vorgeschriebene Verfahren beachtet, sonst kein Gesetzes- oder Satzungsverstoß vorgekommen und die Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich ist sowie ob die der Entscheidung zugrundeliegenden Tatsachen ordnungsgemäß festgestellt worden sind (vgl. BGHZ 87, 337 <343 ff.>; BGH, Urteil des 2. Zivilsenats vom 14. März 1994 - II ZR 99/93 -, juris, Rn. 11).

41 (4) Dabei ist eine Bindung eines Parteischiedsgerichts an den Verzicht auf einen Ausschluss anderer Parteimitglieder allenfalls dann in Betracht zu ziehen, wenn dem ein im Wesentlichen gleichgelagerter Sachverhalt zugrunde liegt (vgl. Bull, DVBl 2014, S. 262 <264>; Roßner, in: Morlok/Poguntke/Sokolov, Parteienstaat - Parteiendemokratie, 2018, S. 95 <117>; siehe zum Vereinsausschluss allgemein BGHZ 47, 381 <385 f.>). Fehlt es am Vorliegen eines solchen gleichgelagerten Sachverhalts, ist der Nichtausschluss anderer Parteimitglieder von vornherein ungeeignet, die grobe Unbilligkeit einer getroffenen Ausschlussentscheidung zu begründen (vgl. Bull, DVBl 2014, S. 262 <264>).

42 bb) Diese Maßstäbe verkennt die hier angegriffene Entscheidung grundlegend. Das Kammergericht führt zwar selbst aus, dass bei der Überprüfung parteischiedsgerichtlicher Disziplinarmaßnahmen ein eingeschränkter Prüfungsmaßstab gilt, und zitiert diesen zutreffend. Die nachfolgende Subsumtion lässt die Einschränkung des Prüfungsmaßstabs

dann aber offensichtlich außer Acht. Das Gericht beschränkt sich nicht auf eine bloße Missbrauchskontrolle. Vielmehr setzt es zur Begründung seiner Behauptung, der streitgegenständliche Parteiausschluss erscheine grob unbillig, in unvertretbarer Weise seine eigenen Bewertungen des Verhaltens des X. (1) und des dadurch für die Beschwerdeführerin verursachten Schadens (2) an die Stelle der Bewertungen der Parteischiedsgerichte. Auch seine sonstigen Darlegungen vermögen die Annahme grober Unbilligkeit des Parteiausschlusses des X. nicht zu rechtfertigen (3).

43 (1) (a) Das Kammergericht verweist zunächst darauf, dass die unterbliebene Aufklärung seitens des X. über die Herkunft des am 16. Juli 2009 von ihm vorgelegten Vermerks nicht ausreiche, um darauf den Ausschluss des X. aus der Beschwerdeführerin zu stützen. Dies stelle sich nur als fahrlässiges Handeln dar, da ihm nicht nachgewiesen werden könne, dass er den Vermerk selbst gefälscht habe. Wenn er den Vermerk in seinem Postfach vorgefunden habe, habe er nicht davon ausgehen müssen, dass es sich um eine Fälschung handele. Er hätte zwar sinnvollerweise über die Herkunft des Vermerks aufklären sollen; zwingend geboten gewesen sei dies aber nicht, zumal er offensichtlich nicht danach gefragt worden sei. Die schärfste Sanktion des Parteiausschlusses lasse sich damit nicht begründen.

44 Damit nimmt das Kammergericht eine eigenständige, von den Feststellungen der Parteischiedsgerichte abweichende Bewertung des Verhaltens des X. vor. Es setzt sich dabei schon nicht damit auseinander, dass nach § 10 Abs. 4 PartG ein erheblicher Verstoß gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei nicht nur bei vorsätzlichem, sondern auch bei fahrlässigem Handeln gegeben sein kann (vgl. BGH, Urteil des 2. Zivilsenats vom 14. März 1994 - II ZR 99/93 -, juris, Rn. 36; hierzu auch ausführlich: KG, Urteil vom 27. Oktober 2006 - 3 U 47/05 -, juris, Rn. 24). Vor allem aber missachtet es in diesem Zusammenhang die Grenzen einer bloßen Missbrauchskontrolle. Insoweit hätte das Gericht darlegen müssen, weshalb die Annahme der Parteischiedsgerichte, bei der fehlenden Offenlegung der Herkunft des Vermerks handele es sich um eine schwerwiegende Verletzung der dem X. gegenüber den Verantwortlichen der Beschwerdeführerin obliegenden Pflichten, jedes sachlichen Grundes entbehrt und daher als willkürlich anzusehen ist.

45 Daran fehlt es. Die Parteischiedsgerichte haben ihre Entscheidung damit begründet, dass der X. insbesondere wegen des aktiven Herzeigens und Verlesens des Vermerks gegenüber den Verantwortlichen der Beschwerdeführerin, die sich darum bemüht hätten, die gravierenden Folgen in Form von Ansehens- und Vertrauensverlusten für die Partei in der Öffentlichkeit abzumildern, verpflichtet gewesen sei, dessen Herkunft ohne jedwede Aufforderung zu offenbaren. Demgegenüber habe sich aus den glaubhaften und nachvollziehbaren Aussagen der vernommenen Zeugen ergeben, dass er den Eindruck habe erwecken wollen, der Vermerk stamme aus einer behördlichen Ermittlungsakte. Weiterhin haben sie ausgeführt, dass dem X. als langjährigem Pressesprecher die Folgen der fehlenden Offenbarung der Herkunft des Vermerks hätten bewusst gewesen sein müssen. Bei einer Mitteilung der Herkunft des Vermerks wäre dessen Bedeutung und Wirkung auch bezüglich der darin enthaltenen, äußerst brisanten Anschuldigungen gegen zwei Abgeordnete der Beschwerdeführerin erheblich relativiert worden. Daher stelle die unterlassene Offenbarung der Herkunft des Vermerks einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Beschwerdeführerin dar.

46 Aus welchem Grund diese Erwägungen unvertretbar oder sachfremd sein sollen, lässt die Entscheidung des Kammergerichts nicht ansatzweise erkennen. Das Gericht verhält sich hierzu weder ausdrücklich, noch ergibt sich eine dementsprechende Prüfung

aus dem Gesamtzusammenhang der Begründung, da sich die Ausführungen des Kammergerichts in der Sache darauf beschränken, der vorgenannten Subsumtion der Parteischiedsgerichte eine eigene inhaltliche Bewertung entgegenzusetzen. Dass die von den Parteischiedsgerichten vertretene gegenläufige Bewertung jeden sachlichen Grundes entbehrt, folgt hieraus jedoch gerade nicht und ist auch anderweitig nicht ersichtlich. Vielmehr erscheint es zumindest nicht unvertretbar, anzunehmen, dass insbesondere angesichts des diffamierenden Inhalts des Vermerks bei einem Gebrauchmachen von diesem gegenüber den um die Aufklärung der Vorgänge bemühten Verantwortlichen der Beschwerdeführerin auch dessen Herkunft offenzulegen gewesen wäre. Soweit das Kammergericht darauf verweist, es sei nicht zu widerlegen, dass der X. von der Echtheit des Vermerks ausgegangen sei, steht auch dies einer Verpflichtung, dessen Herkunft offenzulegen, nicht entgegen.

47 Vor diesem Hintergrund stellt sich die Entscheidung des Kammergerichts ihrerseits als willkürlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG dar. Denn das Gericht überschreitet die Grenzen seiner eingeschränkten Kontrollbefugnis durch eine vollumfängliche Ersetzung der parteischiedsgerichtlichen Bewertung in der Sache und verkennt damit in unvertretbarer Weise die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die sich aus Art. 21 Abs. 1 GG ergeben.

48 (b) Nichts anderes gilt, soweit das Kammergericht feststellt, vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung stelle die erst nachträglich durch den X. erfolgte Information über das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren keinen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Beschwerdeführerin dar. Auch insoweit beschränkt das Gericht sich nicht auf eine bloße Missbrauchs- oder Willkürkontrolle, sondern setzt seine eigene Bewertung an die Stelle derjenigen der Parteischiedsgerichte.

49 Dass die Auffassung der Parteischiedsgerichte, der X. sei verpflichtet gewesen, die Beschwerdeführerin unverzüglich über das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren zu informieren, schlechthin unvertretbar ist oder auf sachfremden Erwägungen beruht, kann den Ausführungen des Kammergerichts nicht entnommen werden. Dabei erscheint es ohne Weiteres nachvollziehbar, dass angesichts der Wahrnehmung der Funktionen des Pressesprechers der Landesorganisation und des migrationspolitischen Sprechers der Bürgerschaftsfraktion durch den X. die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit ausländerrechtlichem Hintergrund einen Vorgang darstellt, der für die Glaubwürdigkeit und das Ansehen der Beschwerdeführerin in der Öffentlichkeit von großer Bedeutung war, und daher ein erhebliches Informationsinteresse bestand. Diesem Interesse hätte der X. auch Rechnung tragen können, ohne dass die Unschuldsvermutung berührt worden wäre, da die bloße Information über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kein Schuldeingeständnis beinhaltet.

50 Dem steht auch der Hinweis des Kammergerichts nicht entgegen, der X. hätte im Zweifel nicht mehr tun können als seine Unschuld zu versichern, da er nicht verpflichtet sei, sich an der Sachverhaltsaufklärung im Strafverfahren aktiv zu beteiligen. Dies lässt außer Betracht, dass nach der Entscheidung der Bundesschiedskommission der Parteiausschluss des X. nicht auf fehlende Beiträge zur Sachverhaltsaufklärung in dem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren beruht. Zwar führt die Bundesschiedskommission abstrakt aus, ein Parteimitglied müsse sein Recht, zu schweigen und sich nicht selbst strafrechtlich relevant zu belasten, mit den entgegenstehenden Aufklärungsinteressen seiner Partei abwägen. Im Folgenden wird der Verstoß gegen die Ordnung der Beschwerdeführerin aber ausschließlich in dem Unterlassen einer unverzüglichen Information der Beschwerdeführerin über das eingeleitete Ermittlungsverfahren gesehen, das X. selbst eingeräumt

habe. Auf fehlende Beiträge zur Aufklärung des Sachverhalts im Strafverfahren wird der Parteiausschluss des X. hingegen nicht gestützt.

51 Insgesamt erweist sich das angegriffene Urteil daher auch insoweit als angesichts des anzuwendenden Prüfungsmaßstabs schlechterdings unhaltbar und damit willkürlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG.

52 (2) Soweit das Kammergericht darauf verweist, der Schaden für die Beschwerdeführerin sei nicht durch die innerparteilichen Unstimmigkeiten als solche, sondern erst dadurch entstanden, dass der Vorgang an die Presse gelangt sei, beschränkt es erneut in unvertretbarer Weise seine Prüfung nicht auf eine Willkür- und Evidenzkontrolle. Zudem lässt es inhaltlich außer Betracht, dass die Parteischiedsgerichte dargelegt haben, dass bei rechtzeitiger Information über das eingeleitete Ermittlungsverfahren und die Herkunft des vorgelegten Vermerks für die Beschwerdeführerin die Möglichkeit bestanden hätte, sich bei Bekanntwerden der Vorgänge in der Öffentlichkeit und gegenüber der Presse anders zu positionieren und dadurch den für sie eingetretenen Schaden zu begrenzen. Dass es sich dabei um sachfremde, unvertretbare Erwägungen handelt, ist nicht ersichtlich.

53 (3) Auch die sonstigen Darlegungen des Kammergerichts vermögen die Annahme grober Unbilligkeit des Parteiausschlusses des X. durch die Parteischiedsgerichte von vornherein nicht zu begründen.

54 (a) Soweit das Gericht ausführt, es sei nicht geboten gewesen, den X. aus der Partei auszuschließen, weil in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat deutlich geworden sei, dass für die Gremien der Beschwerdeführerin die Ablösung des X. aus dem Amt des Pressesprechers im Vordergrund gestanden habe, werden die Grenzen einer bloßen Willkürkontrolle überschritten. Grundsätzlich ist es Sache der hierzu berufenen Schiedsgerichte, darüber zu entscheiden, ob der Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit oder die Verhinderung eines sonstigen Schadens für die Partei erfordert, dass die dauerhafte Trennung von einem Parteimitglied erfolgt, sonstige Sanktionen ergriffen werden oder diese verzichtbar sind. Dass vorliegend die Entscheidung, den X. aus der Beschwerdeführerin auszuschließen, die Grenzen dieses Ermessens überschritten hätte, erschließt sich nicht. Auch wenn es ein vorrangiges Interesse gegeben haben mag, den X. von der besonders öffentlichkeitswirksamen Position des Pressesprechers zu entbinden, folgt daraus nicht, dass im Interesse der Verhinderung eines weiteren Glaubwürdigkeits- oder Ansehensverlustes eine dauerhafte Trennung der Beschwerdeführerin von dem X. nicht geboten oder zumindest vertretbar war. Dies verkennt das Kammergericht und setzt stattdessen auch insoweit seine Bewertung schlicht an die Stelle derjenigen der Parteischiedsgerichte.

55 (b) Schließlich ergibt sich die grobe Unbilligkeit des Parteiausschlusses des X. auch nicht aus den Verweisen des Kammergerichts auf das Ergebnis anderer Verfahren zum Ausschluss einzelner Mitglieder der Beschwerdeführerin. Dabei kann dahinstehen, ob und welche Bindungswirkungen sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz für die Entscheidung unterschiedlicher Parteischiedsgerichte bei vergleichbarer Ausgangslage ergeben. Vorliegend steht einem Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot bereits entgegen, dass es sich bei den in Bezug genommenen Parteiausschlussverfahren nicht um gleichgelagerte Sachverhalte handelt.

56 Beide Verfahren betrafen - im Unterschied zum vorliegenden Fall - ehemalige Spitzenpolitiker, die zum Zeitpunkt des das jeweilige Ausschlussverfahren auslösenden Handelns keine hervorgehobenen Staats- oder Parteiämter für die Beschwerdeführerin mehr wahrnahmen. Für die Hinnehmbarkeit des Verbleibs einer Person in einer Partei ist die Frage, ob ihr Handeln aus einer verantwortlichen Position heraus erfolgt, aber nicht ohne Belang. Darüber hinaus waren Gegenstand der in Bezug genommenen Verfahren öffentliche Äußerungen, während dem X. die Verletzung innerparteilicher Informationspflichten zur Last gelegt wurde. Dabei endete das Verfahren gegen Thilo Sarrazin mit der Feststellung, dass ein Verstoß gegen die Parteiordnung nicht vorliege. Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung des Kammergerichts nicht nachvollziehbar, beiden Verfahren hätten sehr viel schwerwiegendere Verstöße als diejenigen des X. zugrunde gelegen. Soweit das Kammergericht insoweit darauf verweist, die den Ausschluss Sarrazins beantragenden Parteiverbände hätten dessen Äußerungen unter Bezugnahme auf ein wissenschaftliches Gutachten als rassistisch bewertet, bleibt unerwähnt, dass die Landesschiedskommission Berlin der Beschwerdeführerin sich in ihrer Entscheidung mit dieser Frage ausführlich befasst hat und zu einem anderen Ergebnis gekommen ist. Daran ändert die Tatsache nichts, dass das Kammergericht eine eigenständige, hiervon abweichende Bewertung dieser Äußerungen vornimmt. Lehnt ein Parteischiedsgericht den Ausschluss eines Parteimitglieds ab, weil ein Fehlverhalten des Auszuschließenden nicht vorliegt, ergeben sich daraus keine Rückschlüsse für den Ausschluss eines anderen Parteimitglieds, bei dem ein anderes Schiedsgericht aufgrund eines anderen Verhaltens die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 PartG als gegeben ansieht.

57 Eingedenk dessen stellen sich auch diese Erwägungen als Verstoß gegen das Willkürverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG dar. Denn das Kammergericht verkennt hier - wie aus den vorgenannten Gründen ersichtlich - von vornherein das Fehlen eines vergleichbaren Sachverhalts.

58 2. Vor dem Hintergrund der festgestellten Verletzung des Rechts der Beschwerdeführerin aus Art. 3 Abs. 1 GG kann dahinstehen, ob sie sich als politische Partei auch auf Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 GG berufen könnte (vgl. so bspw. Morlok, in: Dreier, GG, Bd. 2, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 49 f., 55 m.w.N. auch zur anderen Ansicht) und dieses Grundrecht ebenfalls verletzt wäre.

II.

59 1. Demgemäß ist das Urteil des Kammergerichts vom 10. September 2013 - 7 U 131/12 - aufzuheben und die Sache an das Kammergericht zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen (§ 95 Abs. 2 BVerfGG).

60 2. Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.